GVV Hohenloher Ebene

Ergänzendes Verfahren zur 6. Fortschreibung Flächennutzungsplan Teilflächennutzungsplan Thema Wind

Zusammenfassende Erklärung

genehmigte Planfassung vom 17.05.2022



Standort Öhringen Altstadt 36 74613 Öhringen Tel. +49 7941 9241-0 www.bit-ingenieure.de



04GVH18107

GVV Hohenloher Ebene

- 6. Fortschreibung Flächennutzungsplan Thema Wind ergänzendes Verfahren (Stand 17.05.2022)
- Zusammenfassende Erklärung –Genehmigte Planfassung vom 17.05.2022

Inhaltsverzeichnis

Inhal	tsverz	eichnis		1
Tabe	llenve	rzeichnis		2
1	Inhal	t der Plar	nung	3
	1.1	Anlass,	Ziel und Zweck der Planung	3
	1.2	Änderu	ngen im ergänzenden Verfahren	4
	1.3	Verfahr	enschronik	7
		1.3.1	Aufstellungsbeschluss	7
		1.3.2	Billigung Entwurf	8
		1.3.3	Beteiligung der Öffentlichkeit im Zuge der öffentlichen Auslegung	8
		1.3.4	Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden im Zuge der öffentlichen Auslegung	
		1.3.5	Feststellungsbeschluss	8
		1.3.6	Genehmigung, Rechtswirksamkeit	8
	1.4	Method	dik zur Ermittlung der Konzentrationsflächen	8
		1.4.1	Stufe I: Allgemeine Ausschlusskriterien ("harte Tabuflächen")	9
		1.4.2	Stufe II: Kommunale Ausschlusskriterien ("weiche Tabuflächen")	9
		1.4.3	Stufe III Vorbehaltskriterien (Prüfkriterien, Einzelfallprüfung)	9
		1.4.4	Stufe IV: Abwägung der Vorbehalte einzelner Potenzialflächen	9
2	Berü	cksichtigu	ung der Umweltbelange	10
3	Berü	cksichtigu	ung des europäischen Artenschutzes	11
4	Ergel	bnisse de	r Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	12
	4.1	Vorverf	ahren	12
		4.1.1	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	12
		4.1.2	Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher I	Belange
			sowie der Nachbargemeinden	12



	4.2	Hauptve	rfahren	. 13
		4.2.1	Stellungnahmen der Bürger im Zuge der öffentlichen Auslegung	13
		4.2.2	Stellungnahmen der Behörden und sonstige TÖB i.Z. der öffentlichen Auslegun	g16
5	Alter	nativenpr	üfung – Gründe für die Wahl des Plans	20
6	Litera	aturverzei	chnis	. 20
Tabe	llenve	erzeichni	s	
Tabel	le 1: v	vichtige A	nregungen der Bürger im Zuge der öffentlichen Auslegung	13
Tabel	le 2: v	vichtige A	nregungen der TÖB im Zuge der öffentlichen Auslegung	16



1 Inhalt der Planung

1.1 Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Bis zur Novellierung des Landesplanungsgesetzes am 01.01.2013 bestand bezüglich der Windkraft im Verbandsgebiet kein Regelungsbedarf, da das gesamte Verbandsgebiet Ausschlussgebiet war.

Mit Einführung des novellierten LPIG Baden-Württemberg zum 01.01.2013 wäre auf Ebene der Vorhabenzulassung die Errichtung von WEA – vorbehaltlich sonstiger fachgesetzlicher Vorgaben und artenschutzrechtlicher Anforderungen – an zahlreichen Einzelstandorten im Verbandsgebiet grundsätzlich genehmigungsfähig und bauplanungsrechtlich privilegiert. Im Regionalplan 2020 Heilbronn-Franken sind bis heute für das Gebiet des GVV Hohenloher Ebene keine Vorrangflächen für Windenergieanlagen ausgewiesen. Vor diesem Hintergrund sah es der Gemeindeverwaltungsverband als erforderlich an, die Nutzung von Windenergie im Verbandsgebiet zu steuern.

Soweit durch die Darstellung von Konzentrationsflächen im Flächennutzungsplan eine Ausweisung zugunsten der WEA an definierten Standorten erfolgt, setzt sich die Privilegierung an nicht ausgewiesenen Standorten nicht durch. Die Darstellungen im Flächennutzungsplan erlangen somit einerseits eine Konzentrationswirkung für die Nutzung von Windenergie auf den dargestellten Konzentrationsflächen und andererseits eine Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auf den nicht dargestellten Flächen (übriges Verbandsgebiet).

Um eine solche Steuerungsmöglichkeit des Gemeindeverwaltungsverbandes zu eröffnen, war es allerdings erforderlich, zunächst das gesamte Verbandsgebiet im Hinblick auf geeignete Standortbereiche zu untersuchen und anschließend in der Flächennutzungsplanung Raum für WEA einzuräumen.

Diese Steuerung erfolgt für das Gebiet des GVV Hohenloher Ebene durch die seit 2018 rechtskräftige 6. Teilfortschreibung Thema Wind. In diesem Flächennutzungsplan wurde eine Konzentrationszone in Waldenburg ausgewiesen. Im restlichen Gebiet des GVV Hohenloher Ebene sind somit gemäß dem genehmigten Flächennutzungsplan keine Windenergieanlagen zulässig (Ausschlusswirkung durch den rechtskräftigen Flächennutzungsplan Wind).

Nach Genehmigung des Flächennutzungsplanes stellten einige von der Planung betroffene Vorhabenträger von Windparks im Gebiet des GVV Hohenloher Ebene einen Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 Abs. 1 VwGO gegen die 6. Teilfortschreibung Wind, da Flächen der potentiellen Vorhabenträger nicht in die Konzentrationszone mit aufgenommen wurden.

In den Antragsbegründungen wurden sowohl mögliche formale als auch materielle Fehler gegen den Flächennutzungsplan Wind vorgebracht. Der GVV Hohenloher Ebene hat sich daher dazu entschieden, in einem ergänzenden Verfahren diese möglichen formalen und materiellen Fehler zu beheben.

Ziel des Flächennutzungsplanes ist es weiterhin, im Sinne eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes, potenzielle Fflächen innerhalb des Verbandsgebietes des GVV Hohenloher Ebene zu ermitteln, die aus rechtlicher und tatsächlicher Sicht zur Windenergienutzung geeignet sind. Dazu wurde die Kriterienliste überprüft und teilweise angepasst. Weiterhin wurden auch jüngere Urteile der Verwaltungsgerichtbarkeit im Zuge des ergänzenden Verfahrens berücksichtigt.



Die Standortanalyse wurde auf Grundlage der im ergänzenden Verfahren geänderten und neu festgelegten Kriterien angepasst. Die aus der überarbeiteten Standortanalyse abgeleiteten Flächen werden anschließend als Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen in den im Zuge des ergänzenden Verfahrens überarbeiteten Flächennutzungsplan des GVV Hohenloher Ebene aufgenommen.

Die im ergänzenden Verfahren vorgenommenen materiellen Änderungen (Änderungen an der Kriterienliste) werden im nachfolgenden Kapitel 1.2 dargestellt. Dazu wurde auch eine vergleichende Tabelle erstellt (siehe Anlage 20), in der die festgelegten Kriterien der aktuell gültigen Flächennutzungsplanung den festgelegten Kriterien des ergänzenden Verfahrens gegenübergestellt werden.

1.2 Änderungen im ergänzenden Verfahren

Änderungen wurden insbesondere bei den harten und weichen Ausschlusskriterien vorgenommen.

a) Bei den <u>harten Ausschlusskriterien</u> wurden folgende Änderungen vorgenommen:

Siedlungsabstände (Stufe 1)

In dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan wurde den Siedlungsabständen auf Stufe 1 (hartes Ausschlusskriterium) eine überschlägige Schallimmissionsprognose gemäß dem Alternativen Verfahren für 3-5 WEA (Prognose der LUBW) zugrunde gelegt. Im ergänzenden Verfahren hat der GVV nun eine eigene Schallimmissionsprognose in Auftrag gegeben. Berechnet wurden die einzuhaltenden Abstände zu den einzelnen baulichen Nutzungen auf Grundlage 1 Windenergieanlage gemäß dem Interimsverfahren. Zusätzlich wurde bei den Wohnbauflächen eine Differenzierung nach Reinen Wohngebieten und Allgemeinen Wohngebieten vorgenommen. Die Prognose erfolgte auf Grundlage der Lärmkennwerte der festgelegten Referenzanlage. Die einzuhaltenden Abstände zu den einzelnen baulichen Nutzungen haben sich dadurch geringfügig verändert. Der Abstand zu den Allgemeinen Wohngebieten und den Campingplätzen, Ferienhausgebieten ist gleichgeblieben und beträgt weiterhin 700 m. Der Abstand zu Aussiedlerhöfen und gemischten Bauflächen hat sich von 500 m auf 400 m reduziert. Auch der Mindestabstand zu Gewerbefläche hat sich um 50 m von 250 m auf 200 m reduziert. Der Abstand zu den Reinen Wohngebieten beträgt gemäß der durchgeführten Schallimmissionsprognose gemäß dem Interimsverfahren für eine WEA 1.100 m (Details siehe Anlage 20).

Infrastruktur Stufe 1 - Abstand zu Straßen)

In dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan wurde der Schutzabstand zu den Straßen gemäß den Vorgaben des damaligen WEE festgelegt. Es wurde daher sowohl die Anbauverbotszone als auch die Anbaubeschränkungszone als hartes Ausschlusskriterium festgelegt. Im ergänzenden Verfahren wurde nun als zwingend einzuhaltender Mindestabstand nur noch die Anbauverbotszone als zwingend einzuhaltender Schutzabstand zu Straßen (hartes Kriterium) festgelegt. Für die Berechnung des Abstandes wurden die Daten der Referenzanlage zugrundgelegt. Die einzuhaltenden Mindestabstände zu den einzelnen Straßenkategorien haben sich dadurch geringfügig geändert. Der Abstand zu den Autobahnen hat sich von 150 m auf 105 m reduziert. Ebenso hat sich der Abstand zu den Bundes- und Landesstraßen minimal vom 90 m auf 85 m reduziert. Der Abstand zu den Kreisstraßen ist gleichgeblieben und beträgt weiterhin 80 m (Details siehe Anlage 20).

Im Bereich der Anbaubeschränkungszone sind bauliche Anlagen im Einzelfall möglich. Der Schutzbereich der Anbaubeschränkungszone wird daher in Stufe 3 (Einzelfallprüfung) überprüft.



• Infrastruktur Stufe 1- Schienen- und Bahnanlagen)

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan Wind wurde der Mindestabstand gemäß der Stellungnahme des Landratsamtes Hohenlohekreis auf 50 m festgelegt. In dem nun vorliegenden Entwurf zum ergänzenden Verfahren wurde ein Mindestabtsand zu Bahnanlagen gemäß der Stellungnahme der DB-Netz AG vom 3.2.2016 (s-Anl_B37) und Handreichung BLWE 2012.(s. Anl_B38) von 230 m festgelegt. Dies entspricht der Gesamtanlagenhöhe der Referenzanlage. Denn gemäß der Handreiche ist mindestens die Gesamtanlagenhöhe als Schutzabstand einzuhalten. Der Abstand hat sich daher von 50 m auf 230 m erhöht (s. Anlage 20).

• <u>Infrastruktur Stufe 1 – Freileitungen</u>

Der Mindestabstand wird weiterhin gem. DIN EN 50341-2-4:2016-4: Lmin = b + A+(D/2) festgelegt. In der Begründung wurden beispielhaft Mastentypen für die Spannung 110 KV und 220KV/330KV aufgenommen. Auf Grundlage der in den Abbildungen dargestellten Traversenbreiten wurde der Abstand zu den einzelnen Hochspannungsleitungen neu berechnet. Für die Freileitung 110 KV hat sich der Mindestanstand marginal um 2 m von 200 m auf 202 m erhöht. Auch bei den 220 KV Leitungen hat sich der Mindestabstand geringfügig von 200 m auf 210 ,5 m erhöht (Details siehe Anlage 20).

Wasserhaushalt (Stufe 1) – Oberirdische Gewässer

In der rechtskräftigen 6. Fortschreibung FNP Thema Wind wurde der Schutzabstand von 10 m zu Gewässern (Gewässerrandstreifen) als hartes Kriterium festgelegt. Im ergänzenden Verfahren wird der Gewässerrandstreifen in der Stufe 3 (Einzelfallprüfung) geprüft. (Details siehe Anlage 20).

• Naturschutz- und Landschaftspflege (Stufe 1) – Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete einschließlich dem Schutzabstand von 200 m wurden im genehmigten Flächennutzungsplan als hartes Ausschlusskriterium festgelegt. Im ergänzenden Verfahren wurde der 200 m Abstand herausgenommen und in der Stufe III (Einzelfallprüfung) berücksichtigt (Details siehe Anlage 20).

• Naturschutz- und Landschaftspflege (Stufe 1) – Vogelschutzgebiete

Vogelschutzgebiete wurden im genehmigten Flächennutzungsplan als hartes Ausschlusskriterium festgelegt. Nunmehr wurden im ergänzenden Verfahren Vogelschutzgebiete in der Stufe 3 (Einzelfallprüfung) geprüft (Details siehe Anlage 20).

• Regionalplanung (Stufe 1) Vorranggebiete (Ziele der Raumordnung)

Vorranggebiete für Erholung, Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, Grünzäsuren (Vorranggebiet) und Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe wurden in dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan Wind gemäß der Stellungnahme des Regionalverbandes Heilbronn Franken (RVHNF) den harten Kriterien zugeordnet. Die genannten Vorranggebiete wurden im ergänzenden Verfahren in Stufe 3 (Abwägung, Einzelfallprüfung) geprüft.

Weiterhin wurden Flächen im Regionalen Grünzug oder im Vorranggebiet für Forst, die die Bedingungen der Ausnahme nicht erfüllen, im rechtskräftigen Flächennutzungsplan Wind den harten Kriterien zugeordnet. Im ergänzenden Verfahren werden nun alle Flächen innerhalb von Grünzügen und VRG Forstwirtschaft in der Stufe 3 (Einzelfallprüfung) abgehandelt und vom GVV Hohenloher Ebene abgewogen. (Details siehe Anlage 20).



 Auch bei den kommunalen (weichen) Ausschlusskriterien der Stufe 2 wurden die Kriterien abgepasst.

Bei den <u>weichen Ausschlusskriterien</u> wurden folgende Änderungen vorgenommen.

Siedlungsabstände (Stufe 2)

In dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan wurden die Siedlungsabstände auf Stufe 2 (weiches Ausschlusskriterium) ermittelt über eine überschlägige Schallimmissionsprognose gemäß dem Interimsverfahren Verfahren für 3-5 WEA (Prognose TÜV Nord). Begründet wurden im genehmigten Flächennutzungsplan die erweiterten Vorsorgeabstände mit den höheren einzuhaltenden Abständen aufgrund des Wegfalls der Bodendämpfung zu den einzelnen Baunutzungen.

Im ergänzenden Verfahren hat der GVV eine eigene Schallimmissionsprognose in Auftrag gegeben. Berechnet wurden die einzuhaltenden Abstände zu den einzelnen baulichen Nutzungen auf Grundlage 3 Windenergieanlagen gemäß dem Interimsverfahren. Der GVV verfolgt das Ziel der Bündelung von Windkraftanlagen und hat daher eine Mindestflächengröße für Potentialflächen festgelegt (3 Windenergieanlagen auf einer Fläche). Daher wurden für die Prognose die Lärmwerte von 3 WEA berechnet auf Grundlage der Lärmwerte der Referenzanlage. Zusätzlich wurde bei den Wohnbauflächen eine Differenzierung nach Reinen Wohngebieten und Allgemeinen Wohngebieten vorgenommen. Die Prognose erfolgte auf Grundlage der Lärmkennwerte der festgelegten Referenzanlage. Die einzuhaltenden kommunalen Siedlungsabstände (Vorsorgeabstände) zu den einzelnen baulichen Nutzungen haben sich dadurch geringfügig verändert. Der Abstand zu den Allgemeinen Wohngebieten und den Campingplätzen, Ferienhausgebieten ist gleichgeblieben und beträgt weiterhin 1.000 m. Der Abstand zu Aussiedlerhöfen und gemischten Bauflächen hat sich von 700 m auf 600 m reduziert. Im Falle der Gewerbefläche wird im ergänzenden Verfahren ein Vorsorgeabstand von 300 m festgelegt. Der Abstand zu den Reinen Wohngebieten beträgt gemäß der durchgeführten Schallimmissionsprognose gemäß dem Interimsverfahren für eine WEA 1.600 m (Details siehe Anlage 20).

Mindestflächengröße

Im genehmigten Flächennutzungsplan wurde die Mindestflächengröße auf 10 ha festgelegt. Der GVV verfolgt das Ziel, eine Verspargelung der Landschaft zu verhindern und mindestens 3 WEA auf einer Konzentrationsfläche zu bündeln. Unter Zugrundelegung der Referenzanlage wurde im ergänzenden Verfahren die Mindestgröße auf 20 ha angehoben, da festgestellt wurde, dass bei einer geringeren Flächengröße nur unter bestimmten Bedingungen 3 Anlagen auf der Fläche untergebracht werden können. Um zu verhindern, dass bei ungünstiger Situierung weniger als 3 WEA errichtet werden können, wurde die Mindestflächengröße im ergänzenden Verfahren entsprechend erhöht.



c) Bei den <u>Vorbehaltskriterien</u>, <u>Prüfkriterien</u> der Stufe III wurden die auf Stufe 1 genannten verschobenen Kriterien eingefügt. Diese werden hier nicht noch einmal explizit aufgeführt (Details siehe Anlage 20).

Die verschiedenen Pläne zu den einzelnen Themen wurden gemäß den geänderten Kriterien angepasst.

Weiterhin wurden die im Frühjahr 2020 relevanten Potentialflächen noch einmal von einem Biologen bezüglich des Vorkommens von geschützten windkraftrelevanten Vogelarten untersucht. Insbesondere die Potentialfläche K15 in Goggenbach lag im Focus der Erhebungen. Dabei stellt sich heraus, dass sich auch im Jahr 2020 auf der Flächen K15 ein Dichtezentrum für den Rotmilan befindet. Dabei wurde berücksichtigt, dass die Anzahl der Horste für das Vorliegen eines Dichtezentrums erhöht wurde. Somit stehen auch im Jahr 2020 Artenschutzbelange den Belangen der Windkraft entgegen.

Nach Berücksichtigung aller geänderten Kriterien und nach Abwägung der Belange auf Stufe III durch den GVV Hohenloher verbleibt wie bereits schon im genehmigten Flächennutzungsplan nur eine Konzentrationszone übrig. Die Fläche der Konzentrationszone hat sich insgesamt auf Grund der geänderten Kriterien (hier: Abstand zu Wohnbereichen im Außenbereich (Laurach) allerdings um 10,64 ha erhöht. Die Konzentrationszone W1 (W1+W1a) hatte im Jahr 2017 (genehmigter Flächennutzungsplan) eine Fläche von 78,48 ha. In dem Entwurf zum ergänzenden Verfahren beträgt die Fläche der Konzentrationszone W1 nun 89,12 ha.

Die Grundzüge der Planung werden infolge der Änderungen bei den verschiedenen Kriterien nicht berührt, da im Ergebnis ebenso nur die Konzentrationszone W1 übrigbleibt, die jedoch etwas größer ist. Diese geringfügige Erhöhung der Fläche stellt die Grundzüge der Planung jedoch nicht in Frage.

Nachfolgend wird daher zunächst der Verfahrensablauf dargestellt. Danach wird inhaltlich dargelegt, wie die relevanten Umweltbelange berücksichtigt wurden. Als weiterer Schritt wird dokumentiert, welche wesentlichen Einwendungen im Zuge der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange eingegangen sind und wie sich diese auf die Planung ausgewirkt haben. Abschließend folgt eine kurze Erläuterung bezüglich der obligatorischen Alternativenprüfung.

1.3 Verfahrenschronik

1.3.1 Aufstellungsbeschluss

Nach Genehmigung des Flächennutzungsplanes stellten einige von der Planung betroffene Vorhabenträger von Windparks im Gebiet des GVV Hohenloher Ebene einen Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 Abs. 1 VwGO gegen die 6. Teilfortschreibung Wind, da Flächen der potentiellen Vorhabenträger nicht in die Konzentrationszone mit aufgenommen wurden.

In den Antragsbegründungen wurden sowohl mögliche formale als auch materielle Fehler gegen den Flächennutzungsplan Wind vorgebracht. Der GVV Hohenloher Ebene hat sich daher dazu entschieden, in einem ergänzenden Verfahren diese möglichen formalen und materiellen Fehler zu beheben. Der GVV Hohenloher Ebene hat am 24.09.2019 und am 12.07.2021 den förmlichen Beschluss zur Durchführung des ergänzenden Verfahrens zur 6. Fortschreibung Flächennutzungsplan Thema Wind in öffentlicher Sitzung gefasst.



1.3.2 Billigung Entwurf

In der öffentlichen Sitzung des GVV Hohenloher Ebene am 12.07.2021 wurden die im Zuge des ergänzenden Verfahrens vorgenommenen Änderungen bei den harten und weichen Ausschlusskriterien sowie die verbleibende Konzentrationszone nach Abwägung der Belange der Stufe III für die 18 zu beurteilenden Potentialflächen auf Stufe IV behandelt. Anschließend wurde der Entwurf des ausgearbeiteten Teilflächennutzungsplanes einschließlich Begründung mit Umweltbericht vom GVV Hohenloher Ebene am 12.07.2021 gebilligt. In dieser Sitzung wurde auch die öffentliche Auslegung beschlossen.

1.3.3 Beteiligung der Öffentlichkeit im Zuge der öffentlichen Auslegung

Die Planunterlagen konnten gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 06.09.2021 bis einschließlich 08.10.2021 während der üblichen Dienststunden öffentlich eingesehen werden. Über die Stellungnahmen wurde in der Verbandsversammlung am 20.12.2021 beraten.

1.3.4 Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden im Zuge der öffentlichen Auslegung

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 01.09.2021 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB formell am Verfahren beteiligt und hatten die Möglichkeit bis zum 08.10.2021 eine Stellungnahme abzugeben. Über die Stellungnahmen wurde in der Gemeinderatssitzung am 20.12.2021 ausführlich beraten.

1.3.5 Feststellungsbeschluss

Die Planung wurde am 20.12.2021 von der Verbandsversammlung beschlossen (Feststellungsbeschluss).

1.3.6 Genehmigung, Rechtswirksamkeit

Das Landratsamt Hohenlohekreis hat mit Schreiben vom 17. Mai 2022, Az.: 50.4/621.39-2021-0005/wei, gemäß § 6 Absatz 4 Satz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) festgestellt, dass durch Fristablauf die von der Verbandsversammlung des GVV Hohenloher Ebene am 20. Dezember 2021 beschlossene 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplans (Teilflächennutzungsplan Thema Wind) als genehmigt gilt. Die Frist zur Genehmigung gemäß § 6 Abs. 4 BauGB beträgt 3 Monate. Innerhalb dieser Frist wurde vom Landratsamt keine Entscheidung getroffen. Nachdem keine Ablehnung der Planung erfolgt ist, gilt nunmehr die Genehmigung als erteilt.

Die Planung ist durch die öffentliche Bekanntmachung am 01.07.2022 rechtswirksam geworden.

1.4 Methodik zur Ermittlung der Konzentrationsflächen

Das gesamte Gebiet des GVV Hohenloher Ebene mit Stadtteilen und Ortschaften wurde kartografisch umgrenzt; die Außengrenze des Untersuchungsgebietes ist somit die Grenze des Gebiets der



3 Verbandsgemeinden. Die Planung erfolgte in mehreren Schritten und orientierte sich an den Vorgaben der Rechtsprechung, insbesondere des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Urt. v. 11. April 2013; Az.: 4 CN 2/12 /1/; Urt. v. 13. Dezember 2012, Az.: 4 CN 1/11 /2 /; Beschl. v. 15. September 2009 – 4 BN 25/09/14 /3 /, Urteil vom 17. Dezember 2002; Az.: 4 C 15/01 /4/)

1.4.1 Stufe I: Allgemeine Ausschlusskriterien ("harte Tabuflächen")

In einem ersten Arbeitsschritt (Stufe I) sind diejenigen Bereiche als "Tabuzonen" zu ermitteln, die für die Nutzung durch Windkraftanlagen aus rechtlichen und/oder tatsächlichen nicht zur Verfügung stehen (Allgemeine Ausschlusskriterien oder auch "harte Ausschlusskriterien").

1.4.2 Stufe II: Kommunale Ausschlusskriterien ("weiche Tabuflächen")

In einem zweiten Arbeitsschritt (Stufe II) werden die kommunalen Ausschlusskriterien festgelegt. Es handelt sich dabei um Flächen, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zwar tatsächlich und rechtlich möglich sind, in denen nach den städtebaulichen Vorstellungen, welche die Kommune/Gemeindeverwaltungsverband anhand eigener Kriterien entwickeln darf, aber keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen ("weiche Ausschlusskriterien"). Die kommunalen Ausschlusskriterien unterliegen der gemeindlichen Abwägung. Die kommunalen Ausschlusskriterien müssen begründet werden.

Nach Abzug der allgemeinen (harten) und kommunalen (weichen) Ausschlusskriterien bleiben die sogenannten "Potenzialflächen" übrig.

1.4.3 Stufe III Vorbehaltskriterien (Prüfkriterien, Einzelfallprüfung)

In einem dritten Arbeitsschritt (Stufe III) werden die sogenannten "Vorbehaltskriterien" geprüft. Bei diesem Schritt werden durch Abzug der allgemeinen und kommunalen Ausschlusskriterien ermittelten Potenzialflächen aus der Stufe I und II grafisch mit den Vorbehaltskriterien der Stufe III überlagert.

Die Vorbehaltskriterien beschreiben Vorbehalte gegenüber der Errichtung und dem Betrieb von Windkraftanlagen. Es handelt sich dabei um Flächen, in denen grundsätzlich eine Windenergienutzung möglich ist. Allerdings sind diese Flächen mit einem rechtlichen und tatsächlichen Vorbehalt belegt. Für die Beurteilung des Vorbehalts sind in der Regel Einzelfallzustimmungen notwendig. Dabei wird im konkreten Fall geprüft, ob die Errichtung und der Betrieb der Windenergieanlage mit dem Vorbehaltskriterium übereinstimmen oder ob Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Methodisch werden die Potenzialflächen, die nach der Anwendung der Stufe I und II weiterhin für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen könnten, mit den Vorbehaltskriterien der Stufe III überlagert.

Als Ergebnis entsteht eine Karte, die als Grundlage für die in der Stufe IV durchzuführenden Abwägung wichtige Hinweise geben kann.

1.4.4 Stufe IV: Abwägung der Vorbehalte einzelner Potenzialflächen



In der vierten Stufe erfolgt die Abwägung der Potenzialflächen auf Grundlage der Vorbehaltskriterien der Stufe III. Hierbei handelt es sich um eine kommunale Abwägung. Dabei werden die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung einer Konzentrationsfläche sprechen mit dem Anliegen der Windenergie unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen der verschiedenen Beteiligungsverfahren abgewogen. Als Ergebnis der Abwägung ist zu berücksichtigen, dass der Windenergie entsprechend ihrer Privilegierung im Außenbereich in substanzieller Weise Raum zur Verfügung gestellt werden muss.

Bleiben nach der Abwägung zu wenig Flächen für die Windenergie übrig, muss der Gemeindeverwaltungsverband den Kriterienkatalog nochmals prüfen und gegebenenfalls ändern.

2 Berücksichtigung der Umweltbelange

Zu dem vorliegenden Bauleitplan wurden die umweltbezogenen Auswirkungen der ausgewiesenen Konzentrationszone Windenergie nach Maßgabe des Baugesetzbuches dargestellt.

Die Boden- und Wasserverhältnisse werden infolge der notwendigen Abgrabungen der schützenden Deckschichten für die Fundamente und die Nebenanlagen temporär stark gestört.

Bei der Errichtung der Anlage ist nicht allein der Grad der Versiegelung zu beachten, es muss vielmehr darauf geachtet werden, dass beim Betrieb der Anlage keine unerwünschten Stoffe ins Grundwasser gelangen (Wasserschutzgebiet, Schutzzone III).

Die Auswirkungen auf Klima und Luft sind voraussichtlich unerheblich, weil nicht grundsätzlich in das Kaltluftregime eingegriffen wird, keine großflächige Entfernung klimaausgleichender Strukturen vorgenommen wird und nur geringe Versiegelungen erfolgen.

Artenschutzrechtliche Belange stehen der Ausweisung der Konzentrationszone nicht entgegen. Die Beurteilung der windkraftrelevanten Vogel- und Fledermausarten erfolgten gemäß den Hinweisen der LUBW. Unter Berücksichtigung der im Umweltbericht genannten Vermeidungsmaßnahmen kann die Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Auf das Landschaftsbild hat die Errichtung der Anlagen einen erheblichen Einfluss. Die Eingriffe in das Landschaftsbild sind im Zuge des BImSch-Verfahrens zu bewerten und auszugleichen. Durch die Ausweisung nur einer Konzentrationszone im Verbandsgebiet des GVV Hohenloher Ebene werden die Windenergieanlage nur an einem Standort gebündelt aufgestellt. Damit kann im Gegenzug die Belastung der Landschaft auf dem gesamten übrigen Gemeindegebiet geringgehalten werden.

Auf sonstige Kultur- und Sachgüter hat das Vorhaben voraussichtlich geringen Einfluss. Die Konzentrationszone W1/W1a steht im engen Zusammenhang mit dem regional bedeutsamen Kulturdenkmal Schloss Waldenburg. Eine Beeinträchtigung des Schlosses durch die Konzentrationszone W1/W1a wurde im Zuge einer Fotosimulation überprüft. Auf Grundlage dieser Fotosimulation nahm das Landesdenkmalamt (LAD) Stellung zu den möglichen Beeinträchtigungen des Schlosses Waldenburg. Das regionalbedeutsame Kulturdenkmal Schloss Waldenburg wird gemäß der Stellungnahme des LAD aus dem Jahre 2017 durch die Windenergieanlagen auf der Teilfläche W1 und W1a nicht erheblich beeinträchtigt. Im Bereich der verbleibenden Konzentrationszone W1 und W1a



sind die archäologische Prüffälle "Schwäbisch Halle Landhege" und "Hohlwegreste der Fernverkehrsverbindung Worms – Donau" betroffen. Im nachfolgenden BImSch-Verfahren und bei dem Bau der Windenergieanlagen ist das LAD daher rechtzeitig zu beteiligen.

Die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen werden in Grenzen gehalten, weil durch einen ausreichenden Abstand die Lärmwerte in den Siedlungen voraussichtlich deutlich unterhalb der in der TA Lärm geforderten Immissionsrichtwerte liegen. Ähnliches gilt für den Schattenwurf in bewohnte Areale: Auch hier sinken die entsprechenden Beeinträchtigungen für den Menschen mit zunehmendem Abstand. Möglicherweise und wider Erwarten auftretenden Beeinträchtigungen kann mit Leistungsreduzierung bzw. temporärer Abschaltung begegnet werden.

Ergebnis des Umweltberichtes zur Aufstellung des Bauleitplans ist, dass der Ausweisung der Konzentrationszonen Windenergie keine zwingenden Belange entgegenstehen; die Flächen sind unter Umweltgesichtspunkten vorbehaltlich einer vertieften Prüfung in nachfolgenden Verfahren für die vorgesehene Nutzung geeignet. Unter dem Gesichtspunkt der beabsichtigten Steuerung und der Konzentration wurde festgestellt, dass der Verzicht auf die Planung größere Auswirkungen mit sich brächte, da so zu erwarten wäre, dass sich die Windenergieanlagen dann über das gesamte Gebiet verteilen würden. Vor allem in Bezug auf die Schutzgüter Landschaftsbild, Arten und Lebensräume und Mensch würde sich das erheblich negativer auswirken.

3 Berücksichtigung des europäischen Artenschutzes

Im Rahmen der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans ist eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 44 f. BNatSchG erforderlich.

Prüfungsrelevant auf der Stufe der vorbereitenden Bauleitplanung sind insbesondere die windenergieempfindlichen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Fledermäuse) und windkraftempfindliche Vogelarten.

<u>Vögel:</u> Als windkraftempfindlich gelten die in "Hinweise für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen" (LUBW 2013) geführten Vogelarten. Eigene Erhebungen wurden im Jahre 2012 vom Büro Grünwerk für ausgewählte Potentialflächen im Plangebiet des GVV Hohenloher Ebene durchgeführt. Die Ergebnisse wurden in einem Artenschutzgutachten im Jahr 2013 dokumentiert. Zusätzlich wurde im Jahr 2021, erneut, wie schon im Jahre 2017, eine umfassende Datenrecherche durchgeführt bezüglich des Vorkommens von windkraftrelevanten Vogelarten. Dazu wurden Behörden, Naturschutzverbände und ortsansässige bekannte Vogelexperten angeschrieben. Ebenso wurden die Daten der aktuell vorliegenden Artenschutzbeiträge, die im Zuge von BlmSch-Verfahren erhoben wurden, erneut abgefragt. Zudem wurden auch die aktuellen Daten der Milankartierung der LUBW berücksichtigt. Zusätzlich wurde im Jahr 2021 eine Rotmilankartierung durch Herr Kunz im Bereich der relevanten Potentialflächen durchgeführt.

<u>Fledermäuse:</u> Der GVV Hohenloher Ebene hat vor Veröffentlichung der Hinweise zur Untersuchung von Fledermausarten im Jahre 2014 bereits Erhebungen von Fledermäusen in den Jahren 2012 und 2013 im Bereich von ausgesuchten Potentialflächen durchgeführt. Die Ergebnisse wurden 2013 in den Artenschutzbeiträgen zusammengefasst und bewertet.



Nach den Hinweisen zur Untersuchung von Fledermausarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen der LUBW 2014 reicht im Regelfall für die Bauleitplanung eine gutachterliche Einschätzung ohne Erfassung von Fledermausarten im Gelände aus. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist für die überschlägige Ermittlung der im Plangebiet zu erwartenden Fledermausarten eine Datenrecherche innerhalb des Prüfbereiches von 5 km von der Außengrenze der Konzentrationszone erforderlich. Das Kollisionsrisiko und die Beeinträchtigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird mittels einer gutachterlichen Einschätzung unter Berücksichtigung der im Rahmen der Datenrecherche gewonnen Erkenntnisse ermittelt.

Hinsichtlich der tatsächlich oder potentiell vorkommenden Arten (Vögel und Fledermäuse) wurden vorhandene Daten ausgewertet und Bestandserfassungen aus vorliegenden Artenschutzgutachten erhoben und berücksichtigt. Auch im Jahr 2021 wurde eine Datenrecherche zum Vorkommen von Fledermäusen im Plangebiet durchgeführt. Dadurch wurden die Daten der Erhebungen aus dem Jahr 2017 verifiziert und ergänzt. Die im Jahre 2021 zusätzlich erhobenen Daten der Datenrecherche wurden ausgewertet und berücksichtigt.

Für die genannten Tiergruppen wurden folgende möglichen erhebliche Wirkungen betrachtet:

- Unfalltod durch Kollision
- Meide- und Ausweichverhalten
- Barrierewirkung
- Habitatverluste / Flächenzerschneidung
- Störpotentiale

4 Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

4.1 Vorverfahren

4.1.1 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Von einer erneuten frühzeitigen Information der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB und der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde abgesehen, da diese bereits im Rahmen der Aufstellung der rechtskräftigen 6. Fortschreibung Flächennutzungsplan Thema Wind erfolgt ist. Das ergänzende Verfahren wird ab der öffentlichen Auslegung mit dem geänderten Entwurf des Flächennutzungsplanes und der Begründung durchgeführt.

4.1.2 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden

Von einer erneuten frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde abgesehen, da diese bereits im Rahmen der Aufstellung der rechtskräftigen 6. Fortschreibung Flächennutzungsplan Thema Wind erfolgt ist. Das ergänzende Verfahren wird ab der öffentlichen Auslegung mit dem geänderten Entwurf des Flächennutzungsplanes und der Begründung durchgeführt.



4.2 Hauptverfahren

4.2.1 Stellungnahmen der Bürger im Zuge der öffentlichen Auslegung

Im Zuge der öffentlichen Auslegung sind zahlreiche Stellungnahmen von Bürger eingegangen. Unter anderem sind auch Stellungnahmen von potentiellen Betreibern von Windenergieanlagen sowie von Bürgern, die ein privates Interesse an der Windkraftnutzung haben, eingegangen. Nachfolgend werden die wichtigsten Anregungen der Investoren aufgeführt:

Tabelle 1: wichtige Anregungen der Bürger im Zuge der öffentlichen Auslegung

Folgende Anregungen für das GVV Gebiet sind von Bürgern eingegangen:	Abwägung
	Berücksichtigung
Fehlerheilung im ergänzenden Verfahren nicht möglich	Erwiderung
Eine Fehlerheilung im ergänzenden Verfahren ist nach Auffassung der Einwende-	(Fehlerheilung ist
rinnen nicht möglich, da mit den im ergänzenden Verfahren vorgenommenen Än-	möglich)
derungen die Grundzüge der Planung berührt werden.	
Zuordnung der Kriterien enstpricht nicht der Rechtsprechung	Kenntnisnahme und
Die vom GVV vorgenommene Zuordnung und Begründung einzelner Kriterien als	Erwiderung
"harte" Tabuflächen auf Stufe I, "weiche Tabuflächen" auf Stufe II sowie "Vorbe-	
haltskriterien/Prüfkriterien" auf Stufe III entspricht nicht den Anforderungen der	
Rechtsprechung.	
Insbesondere bei folgenden harten Kriterien entspricht Zuordnung nicht der	Kenntnisnahme und
Rechtsprechung:	Erwiderung
Bei den harten Kriterien trifft dies isnbesondere auf die Abstände zu den	(wird zurückgewie-
Siedlunsgflächen, Eisenbahnstrecken sowie militärsichen Nachttiefflugstrecken	sen)
für Hubschrauber zu.	
Einzelne kommunale Auschlusskriterien sind sachlich nicht nachvollziehbar	Kenntnisnahme und
begründet. Dies betriff folgendeKriterien:	Erwiderung
- Bündelung/Mindestflächengröße: Es erfolgt bei der Mindestflächengröße und	(wird zurückgewie-
der Betrachtung mehrkerniger Konzentrationszonen zu Unrecht eine Begren-	sen)
zung der Betrachtung auf das Verbandsgebiet	
- Auch bei den siedlungsbedingten Vorsorgeabständen aus Lärmschutzgründen	
schlagen die Fehler bei der Bestimmung der Mindestflächengröße von 20 ha	
durch	
- Die Berücksichtigung der Bauflächen der nicht rechtskräftigen Flächennut-	
zungspläne der 5., 7. und 8. Fortschreibung wird nicht belastbar sachlich be-	
gründet.	
Bei den Vorbehaltskriterien (Stufe 3) sind Wertungsfehler unterlaufen.	Kenntnisnahme und
Folgende Fehler werden genannt:	Erwiderung
- So werden z.B. technische Systeme zur Erkennung und bedarfsgerechter Ab-	(wird zurückgewie-
schaltung bei windkraftempfindlichen Arten nicht berücksichtigt.	sen)
Bei einzelnen Kriterien der Stufe III erfolgte die Einordnung als solche fehler- haft	
- Einzelne Kriterien sind nicht nachvollziehbar begründet	
- Die für die Windenergie und den Klimaschutz sprechende Belange werden	
nur unzureichend ermittelt und nicht entsprechend ihrer Bedeutung in die	
Abwägung eingestellt.	
- Insbesondere bei der Zusammenstellung der Argumente, die gegen die Auf-	
nahme einzelner Potentialflächen sprechen sind Fehler unterlaufen, das be-	
trifft die Flächen N6, W1b, W1c und den Standortkomplex K4, K4.1 und K4.2.	
Planung schafft kein substantiellen Raum für die Windenergie	Kenntnisnahme und
- Der GVV hat daher zu Unrecht von einer erneuten Überprüfung der von ihm	Erwiderung
angelegten "weichen Ausschlusskriterien sowie der "Vorbehaltskriterien" ab-	(wird zurückgewie-
gesehen.	sen)
- Die Belange der Windenergie wurden nur unzureichend in die Abwägung mit	
einbezogen.	
<u> </u>	1



Noch Tabelle 1: wichtige Anregungen der Bürger im Zuge der öffentlichen Auslegung

och Tabelle 1: wichtige Affregungen der Burger im Zuge der öffentlichen Auslegung	
Folgende Anregungen für das GVV Gebiet sind von Bürgern eingegangen:	Abwägung
	Berücksichtigung
Aufnahme der Fläche W1b und W1 c sowie Vergrößerung der Fläche W1	Kenntnisnahme und
nach Westen (Richtung Laurach)	Erwiderung
- Die Stadtwerke Schwäbisch Hall und die fürstliche Forstverwaltung	
fordern die Darstellung die aus Denkmalschutzgründen und Land-	nein
schaftsbildgründen ausgeschiedenen Potentialflächen W1b und W1c.	
- Weiterhin ist die Potentialfläche W1 nach Westen zu erweitern, da der	
Vorsorgeabstand zum Schutz des Menschen in Bezug auf die Sied-	
lungsfläche Laurach nicht ausreichend begründet wurde.	
Aufnahme der Potentialflächen K3, K4.1 und K4.2, K5, K6, GZ1, K12:GZ6,	Kenntnisnahme und
K15 und GZ29	Erwiderung
- Die Bürgerwindpark Hohenlohe GmbH und die EnBW Windkraftpro-	
jekte GmbH fordern die Aufnahme der zu Unrecht ausgeschiedenen	nein
Potentialflächen K3, K4.1 und K4.2, K5, K6, GZ1, K12; GZ6 K15 und K16	
sowie GZ29	
Erneute öffentliche Auslegung nach Aufnahme der genannten Flächen	Kenntnisnahme und
- Nach Aufnahme der Flächen hat, unabhängig von der Frage ob überhaupt ein	Erwiderung
ergänzendes Verfahren in Betracht kommt, eine erneute Auslegung nach § 3	
Abs. 2 BauGB unter Berücksichtigung der Flächen stattfinden.	nein
Durchführung einer Raumnutzungsanalyse für die Potentialfläche K15 in der	Kenntnisnahme und
Brutperiode 2020	Erwiderung
- Aus Sicht der Bürgerwindpark Hohenlohe GmbH und der EnBW Wind-	
kraftprojekte GmbH ist eine Raumnutzungsanalyse für die Fläche K15	nein
in der Brutperiode 2020 durchzuführen.	
Berücksichtigung von technischen Systeme zur bedarfsgerechten Abschaltung	Kenntnisnahme und
zur Erkennung vom windkraftempfindlichen Vogelarten	Erwiderung
- Es wird gefordert, den Einsatz von technischen Systeme zur bedarfsgerechten	
Abschaltung zur Erkennung vom windkraftempfindlichen Vogelarten zu be-	nein
rücksichtigen.	W
Planung ist nicht substantiell Die Blanung gibt der Windkraft nicht in substantieller Weise Baum	Kenntnisnahme und
- Die Planung gibt der Windkraft nicht in substantieller Weise Raum	Erwiderung
Es sind weitere Konzentrationszonen darzustellen, um der Windkraft substanti-	Kenntnisnahme und
ell Raum geben zu können	Erwiderung
- Die Flächen N6, GZ27, GZ17.1 und W3,1 gemäß Karte Stufe 1 (700 m) bietet	
erhebliches weiteres Potential für die Windenregienutzung	nein
- Alleine durch die Darstellung der Fläche W3 könnten 50 ha für die Winden-	
energie gewonnen werden. Es ist nicht ersichtlich, dass die Belange des Denk-	
malschutzes und des Landschaftsschutzes so gewichtig sind um diese Fläche	
auszuscheiden.	
Anregung die Potentialflächen W3, N6, GZ27 und Gz17.1 aufzunehmen	Kenntnisnahme und
- Aufnahme der Potentialflächen W3, N6, GZ27 und Gz17.1 wird angeregt zu-	Erwiderung
mindest in weiten Teilen als Konzentrationszonen aufzunehmen	poin.
Abstand zu Laurach auf 400 m reduzieren	nein Kenntnisnahme und
- Zur Unterstützung der Energiewende wird in Bezug auf den Abstand zu dem	Erwiderung
Einzelgehöft Laurach zu den Konzentrationszonen für Windkraft ein Abstand	27 1111001 11115
von 400 m gefordert.	nein
Unzulässige Verhinderungsplanung	Kenntnisnahme und
	Erwiderung
- Es handelt sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung. Der Windkraft	El Widel dilg
	El widerding
- Es handelt sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung. Der Windkraft	nein



Noch Tabelle 1: wichtige Anregungen der Bürger im Zuge der öffentlichen Auslegung

och Tabelle 1: wichtige Anregungen der Burger im Zuge der öffentlichen Auslegung	
Folgende Anregungen für das GVV Gebiet sind von Bürgern eingegangen:	Abwägung
	Berücksichtigung
Ungenügende Berücksichtigung des von der Rechtsprechung entwickelte	Kenntnisnahme und
Stufenkonzept (Thema harte und weiche Ausschlusskriterien)	Erwiderung
- Es wird nicht eindeutig zwischen harten und weichen Kriterien	(da Stufenkonzept
- Unterschieden - Fehlende Berücksichtigung weicher Tabubereiche in der Ab-	bereits berücksich-
wägung	tigt wird)
Fehlerhafte pauschale Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange als	Kenntnisnahme und
harte Tabukriterien	Erwiderung
	(wurde bereits in
	der genehmigten
	Fassung zurückge-
	nommen)
Unzulässige pauschale Berücksichtigung naturschutzrechtlich geschützter Ge-	Kenntnisnahme und
biete sowie der Anflugsektor Flugplatz Hessental	Erwiderung
- Der pauschale Ausschluss von Wasserschutzgebieten, Naturschutzgebieten,	ist bereits Einzelfall-
Naturdenkmale, Vogelschutzgebieten und Biotopen ist unzulässig. Die Recht-	prüfung
sprechung sagt, dass dies der Einzelfallprüfung unterliegt.	
- Auch für den Anflugsektor Flugplatz Hessental trifft dies zu. Auch hier muss	Stellungnahme DFS
eine Ermittlung im Einzelfall möglich sein.	rechtfertigt hartes
	Kriterium
Unverhältnismäßige Freihaltung des Keuperstufenrandes	Kenntnisnahme und
- Eine pauschaler Ausschluss des Keuperstufenrandes auf einer Breite von 200	Erwiderung
m ist unzulässig und verstößt gegen das im Rahmen des § 35 Abs. 3 Satz 3	Bei diesem Krite-
BauGB zu beachtende Gebot, der Windenergienutzung substanziell Raum zu	rium handelt es sich
verschaffen.	um ein abwägbares
	Kriterium.
Unzulässiger Ausschluss der Potenzialfläche "Brämich"	Kenntnisnahme und
- Steht nicht der Erholungsfunktion des Waldes entgegen	Erwiderung
- Steht nicht dem Landschaftschutz entgegen	Bei diesem Krite-
 Die Silhouette des Schloss Waldenburg wird nicht gestört 	rium handelt es sich
- Auseinandersetzung mit den Belangen der Windenergienutzung fehlt beim	um ein abwägbares
Ausschluss der Fläche "Brämich"	Kriterium.
Visuelle Beeinträchtigungen, optisch bedrängende Wirkung	Kenntnisnahme und
- Visuelle Beeinträchtigungen der WEA für den Wohnplatz Goldbach nicht be-	Erwiderung
rücksichtigt	
Lärmbeeinträchtigungen	Kenntnisnahme und
- Schallimmissionsprognose unzureichend wegen zu niedriger Nabenhöhe	Erwiderung
 Nord-Süd-Ausrichtung erfordert größere Mindestabstände 	
- Dauerbeschallung für Goldbach prognostiziert	
- Hallende Echowirkung durch Talkessellage	
Landwirtschaft im Bereich des Goldbachtales	Kenntnisnahme
- Eiswurfrisiko bei zu nahen Abständen	
- Belastung bei täglicher Außenarbeit	
- Belastung bei täglicher Außenarbeit Vogelschutz im Bereich Goldbach und im Bereich der Konzentrationszone	
 Belastung bei täglicher Außenarbeit Vogelschutz im Bereich Goldbach und im Bereich der Konzentrationszone Belange des Vogelschutzes müssen bei der Planung berücksichtigt werden 	Kenntnisnahme und Erwiderung
 Belastung bei täglicher Außenarbeit Vogelschutz im Bereich Goldbach und im Bereich der Konzentrationszone Belange des Vogelschutzes müssen bei der Planung berücksichtigt werden Dies gilt insbesondere für den Rotmilan, Greifvögel+ Eulen, den Graureiher 	
 Belastung bei täglicher Außenarbeit Vogelschutz im Bereich Goldbach und im Bereich der Konzentrationszone Belange des Vogelschutzes müssen bei der Planung berücksichtigt werden Dies gilt insbesondere für den Rotmilan, Greifvögel+ Eulen, den Graureiher Nach den Beobachtungen des Bürgers ist davon auszugehen, dass um die 	
 Belastung bei täglicher Außenarbeit Vogelschutz im Bereich Goldbach und im Bereich der Konzentrationszone Belange des Vogelschutzes müssen bei der Planung berücksichtigt werden Dies gilt insbesondere für den Rotmilan, Greifvögel+ Eulen, den Graureiher Nach den Beobachtungen des Bürgers ist davon auszugehen, dass um die ausgewiesene Konzentrationszone ein Rotmilandichtezentrum vorliegt 	Erwiderung
 Belastung bei täglicher Außenarbeit Vogelschutz im Bereich Goldbach und im Bereich der Konzentrationszone Belange des Vogelschutzes müssen bei der Planung berücksichtigt werden Dies gilt insbesondere für den Rotmilan, Greifvögel+ Eulen, den Graureiher Nach den Beobachtungen des Bürgers ist davon auszugehen, dass um die ausgewiesene Konzentrationszone ein Rotmilandichtezentrum vorliegt Im Goldbachtal gastieren viele Zugvögel. Diese wurden nicht berücksichtigt 	Erwiderung
 Belastung bei täglicher Außenarbeit Vogelschutz im Bereich Goldbach und im Bereich der Konzentrationszone Belange des Vogelschutzes müssen bei der Planung berücksichtigt werden Dies gilt insbesondere für den Rotmilan, Greifvögel+ Eulen, den Graureiher Nach den Beobachtungen des Bürgers ist davon auszugehen, dass um die ausgewiesene Konzentrationszone ein Rotmilandichtezentrum vorliegt Im Goldbachtal gastieren viele Zugvögel. Diese wurden nicht berücksichtigt Rößlesmahdsee ist Vogelrast- und Ruhgebiet 	Erwiderung
 Belastung bei täglicher Außenarbeit Vogelschutz im Bereich Goldbach und im Bereich der Konzentrationszone Belange des Vogelschutzes müssen bei der Planung berücksichtigt werden Dies gilt insbesondere für den Rotmilan, Greifvögel+ Eulen, den Graureiher Nach den Beobachtungen des Bürgers ist davon auszugehen, dass um die ausgewiesene Konzentrationszone ein Rotmilandichtezentrum vorliegt Im Goldbachtal gastieren viele Zugvögel. Diese wurden nicht berücksichtigt Rößlesmahdsee ist Vogelrast- und Ruhgebiet Denkmalschutz im Bereich Goldbach und im Bereich der Konzentrationszone 	Erwiderung
 Belastung bei täglicher Außenarbeit Vogelschutz im Bereich Goldbach und im Bereich der Konzentrationszone Belange des Vogelschutzes müssen bei der Planung berücksichtigt werden Dies gilt insbesondere für den Rotmilan, Greifvögel+ Eulen, den Graureiher Nach den Beobachtungen des Bürgers ist davon auszugehen, dass um die ausgewiesene Konzentrationszone ein Rotmilandichtezentrum vorliegt Im Goldbachtal gastieren viele Zugvögel. Diese wurden nicht berücksichtigt Rößlesmahdsee ist Vogelrast- und Ruhgebiet Denkmalschutz im Bereich Goldbach und im Bereich der Konzentrationszone Baudenkmal: Das Kloster Goldbach ist zu berücksichtigen 	Erwiderung Kenntnisnahme
 Belastung bei täglicher Außenarbeit Vogelschutz im Bereich Goldbach und im Bereich der Konzentrationszone Belange des Vogelschutzes müssen bei der Planung berücksichtigt werden Dies gilt insbesondere für den Rotmilan, Greifvögel+ Eulen, den Graureiher Nach den Beobachtungen des Bürgers ist davon auszugehen, dass um die ausgewiesene Konzentrationszone ein Rotmilandichtezentrum vorliegt Im Goldbachtal gastieren viele Zugvögel. Diese wurden nicht berücksichtigt Rößlesmahdsee ist Vogelrast- und Ruhgebiet Denkmalschutz im Bereich Goldbach und im Bereich der Konzentrationszone 	Kenntnisnahme



4.2.2 Stellungnahmen der Behörden und sonstige TÖB i.Z. der öffentlichen Auslegung

Insgesamt wurden 43 Behörden und sonstige TÖB im Zuge der ersten erneuten öffentlichen Auslegung angeschrieben. Davon haben 19 TÖB nicht geantwortet und 12 TÖB hatten keine Bedenken bezüglich des Planentwurfes im Zuge der 1. erneuten öffentlichen Auslegung. Weitere 12 TÖB hatten Bedenken und Anregungen vorgebracht. Diese werden in der nachfolgenden Tabelle stichwortartig genannt.

Tabelle 2: wichtige Anregungen der TÖB im Zuge der öffentlichen Auslegung

Folgende Anregungen für das GVV Gebiet sind von Behörden eingegangen:	Abwägung
	Berücksichtigung
BAIUDBw (Bundeswehr)	Deracksientigung
Auf Seite 65 ist die genannte Bauhöhe von 827 m u.NN durch 213 m über Grund	ja
zu ersetzen.	Ja
In Bezug auf die Flächen im Hubschraubertieffluggebiet hat meine Stellungnahme	Kenntnisnahme
vom 07.06.2021 unverändert Bestand.	Remitmismanine
Die Flächen N6, W1, W1a, W1b, W1c, W2, W3, K15, gz10-gz13, gz17.1, gz27,	Ja
gz28, K3, K4.1 und K4.2 wurden noch einmal überprüft. Die Überprüfung ergab	
folgendes:	
- Alle Flächen liegen im Interessensgebiet der Luftverteidigungsanlage	
Lauda-Königshofen. Die Aussagen in der Abwägung sind korrekt.	
- K15 liegt im Zuständigkeitsbereich der Flugsicherung des Flugplatzes Nie-	
derstetten	
- Ein Teil der Fläche K15 liegt im Interessensbereich einer militärischen	
Funkstelle, was eine Einzelfallprüfung zur Folge hat.	
- Die Flächen K3, K4.1 und K4.2 liegen nicht in einem Tiefflugkorridor für	
Jet. Dies ist ersatzlos zu streichen.	
RP Freiburg - Forstdirektion	
Waldumwandlungserklärung bei alleiniger Darstellung der Konzentrationszone	Ja
als "Sonderbaufläche für Windenergie notwendig.	Die Konzentrationszone
	wird als überlagernde
Bei einer überlagernden Darstellung Wald und Sonderbaufläche Wind ist keine	Darstellung erfolgen. Im
Waldumwandlungserklärung nötig. → in der Begründung stehen hierzu wider-	FNP wird daher die übli-
sprüchliche Angaben. Dieser Widerspruch ist zu lösen.	che Schraffur (grün /
	orange) aufgenommen.
RP Freiburg (LGRB)	
Grundwasserqualität: Beim Bau und Betrieb von Windkraftanlagen werden was-	Kenntnisnahme
sergefährdende Stoffe eingesetzt. Es ist sicher zu stellen, dass es zu keiner nach-	
teiligen Veränderung der Grundwasserqualität kommt.	
Grundwasser: Es ist zu prüfen, ob durch Eingriffe in den Untergrund (Bau der Fun-	Kenntnisnahme
damente, Kabeltrassen, Schaffung von Zufahrten) die Schutzfunktion der Grund-	
wasserüberdeckung beeinträchtigt wird.	
Ingenieurgeologie:	Kenntnisnahme
- Rutschgebiete können zu geotechnisch bedingten Mehraufwendungen führen oder die Errichtung aus wirtschaftlichen und bautechnischen Gründen	
=	
unmöglich machen - Es können erhöhte Baugrundrisiken für WEA in Karstgebieten bestehen.	



Noch Tabelle 2 wichtige Anregungen der TÖB im Zuge der öffentlichen Auslegung

Fol	gende Anregungen für das GVV Gebiet sind von Behörden eingegangen:	Abwägung Berücksichtigung
Lar	ndratsamt Hohenlohekreis	3 3
	ebnis:	
-	Das LRA HOK geht davon aus, dass die über die harten Tabukriterien ausgeschlossenen Flächen, sachgerecht und unter Berücksichtigung der verwaltungsgerichtlichen Anforderungen ausgeschlossen wurden.	Kenntnisnahme
-	Bei den weichen Tabukriterien sind auch unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Regionalverbandes noch Ergänzungen nötig	
-	Hinsichtlich der Vorbehaltskriterien kann das Landratsamt nur prüfen, ob der GVV Hohenloher Ebene die Kriterien anwendet.	
-	Das LRA HOK gibt zu bedenken, dass angesichts der aktuellen gesellschafts- politischen Ziele der Flächenanteil, der bisher durch die Rechtsprechung als angemessen betrachtet wurde, nicht deutlich erhöht werden muss.	
-	Würde z.B. die geplante 2% Regel als Maßstab herangezogen, würde dies für das Verbandsgebiet dann Konzentrationszonen im Umfang von ca. 270	
Por	ha bedeuten.	
Re	gionalverband Heilbronn Franken (Fazit der Stellungnahme) Die 6. Fortschreibung FNP widerspricht nicht den Zielen der Raumordnung	
-	Die 6. Fortschliebung FNP widerspricht flicht den zielen der Raumordhung Der Regionalplan Wind wurde jedoch teilweise fehlerhaft für die Begründung von weichen Tabukriterien herangezogen.	ja
-	Die Anwendung des weichen Tabukriteriums Vorsorgeabstand auf nicht rechtskräftige, den Zielen der Raumordnung widersprechende geplante	nein (s. Synopse)
-	Bauflächen ist zu hinterfragen. In mindestens 3 Fällen hat die zu hinterfragende Herleitung der weichen	Kenntnisnahme
	Tabukriterien "Mindestflächengröße" und erweiterte Vorsorgeabstand ne- gative Auswirkungen auf konkret vorliegende im Stadium der Genehmi- gungsplanung befindlichen Windpark-Projekte.	
-	Aufgrund der aktuellen klimatischen, gesetzlichen und klimapolitischen Rah- menbedingungen ergibt sich die Notwendigkeit Klimaschutzbelange mit mehr Gewicht in die Abwägung einzubringen	Kenntnisnahme
-	Aufgrund der aktuellen klimapolitischen Situation hat der Regionalverband die Ergebnisse der damaligen Ausnahmeprüfung für Flächen in Vorranggebieten für Forst und Regionalen Grünzügen weitestgehend zurückgenommen. Der Regionalverband kann heute diesen Flächen aus regionalplanerischer Sicht zugestimmt werden (Details sind der Stellungnahme zu entneh-	Nein
-	men). Aufgrund der vorliegenden Planung werden bereits im immissionsschutz- rechtlichen Genehmigungsverfahren befindliche Windparkprojekte auf-	Kenntnisnahme
	grund der Ausschlusswirkung verhindert. Nach Meinung des Regionalverbandes werden drei von 4 möglichen raumverträglichen Planungen zum Ausbau der erneuerbaren Energien aufgrund der vorliegenden kommunalen Planung verhindert.	
-	Der Regionalverband trägt daher Bedenken vor. Es wird folgendes angeregt: - Die Herleitung als auch die Anwendung der weichen Tabukriterien ist nochmals grundsätzlich und flächendeckend zu prüfen	Nein
	Die bereits hergeleiteten, aber verworfenen Flächen sind ebenso noch einmal zu prüfen unter höherer Gewichtung der Belange des Klimaschutzes	Nein
	 Der Regionalverband Heilbronn-Franken hält es dabei nicht für ausge- schlossen, dass bei einer entsprechenden Überprüfung und Neuge- wichtung, Flächen die in der aktuellen Stellungnahme als mit den Zie- 	Kenntnisnahme
	len der Raumordnung vereinbar eingestuft werden, dennoch aufgrund weichet Tabukriterien entfallen können. - Voraussetzung wäre allerdings die Einstellung aller tatsächlich geeig-	Kenntnisnahme
	neten Flächen in diesen erneuten Abwägungsprozess.	Nein



Noch Tabelle 2 wichtige Anregungen der TÖB im Zuge der öffentlichen Auslegung

Folgende Anregungen für das GVV Gebiet sind von Behörden eingegangen:	Abwägung Berücksichtigung
Regierungspräsidium Stuttgart, Raumordnung	
Vereinbarkeit der geplanten Konzentrationszone mit den Vorgaben der Regional-	Kenntnisnahme
planung: Auch nach Vergrößerung der Konzentrationszone im Rahmen des ergän-	
zenden Verfahrens stehen die betroffenen Ziele und Grundsätze der Raumord-	
nung der Ausweisung der Konzentrationszone aus Sicht der höheren Raumord-	
nungsbehörde nicht entgegen.	
Vereinbarkeit der ermittelten Potentialflächen mit den Vorgaben der Regionalpla-	Kenntnisnahme
nung:	
Aufgrund der Vielzahl von Aufgaben war es dem RP Stuttgart nicht möglich, für	
die ermittelten Potentialflächen, die in den Regionalen Grünzügen oder Vorrang-	
gebieten für Forstwirtschaft liegen, umfassen zu prüfen.	
Für ein Teil der Flächen ist es jedoch aus Sicht des RP Stuttgart bei einer kursori-	
schen Betrachtung nicht ausgeschlossen.	
Siedlungsabstände als weiche Tabuzone	Nein
Berücksichtigung von Bauflächen, die in noch nicht verbindlichen FNP Fortschrei-	(Anregung wird
bungen (7. und 8. Fortschreibung FNP) enthalten sind. Aufgrund der Berücksichti-	nicht aufgenom-
gung dieser Bauflächen entfallen Flächen, auf denen bereits die Errichtung von	men, die Abstände
Windenergieanlagen immissionsschutzrechtlich beantragt ist. Aus Sicht des RP	zu den geplanten
Stuttgart ist die Realisierung dieser Bauflächen noch sehr fraglich. Es wird daher	Bauflächen der 7.
vorgeschlagen diese Bauflächen unter Berücksichtigung ihrer Realisierungscha-	und 8. FS FNP wer-
nen den Vorbehaltskriterien zuzuordnen (Einzelfallprüfung für die Bauflächen).	den beibehalten)
Mindestflächengröße 20 ha als kommunales Ausschlusskriterium:	Kenntnisnahme
Die Begründung der Mindestflächengröße ist nach Ansicht des RP Stuttgart eher	
allgemein und nicht auf die konkreten Gegebenheiten im Plangebiet bezogen. Ob	Nein
Sie ausreichend ist, die vom VGH formulierten Anforderungen zu erfüllen, er-	(Beibehaltung 20 ha)
scheint fraglich.	
Mindestflächengröße 20 ha und Prüfung "mehrkernige Konzentrationszonen"	Kenntnisnahme
Aus Sicht des RP Stuttgart scheint das Heranziehen einer Mindestflächengröße	
von 20 ha nicht sachgerecht, da es bei mehrkernigen Konzentrationszonen auf-	Nein
grund der in diesem Fall zwischen den Flächen ohnehin bestehenden Abständen	(Beibehaltung 20 ha,
nicht ausgeschlossen ist, dass auf drei sehr kleinen Flächen, die zusammenbe-	wegen der Konsistenz
trachtet werden, die Errichtung von 3 WEA möglich ist.	der Planung)
Mindestabstand von WEA bei Überprüfung mehrkernigen Konzentrationszonen	Kenntnisnahme
Aus Sicht des RP Stuttgart würde eine größtmögliche Berücksichtigung der Belang	Nein
der Windenergie bedeuten, die Abstände, die Flächen zueinander aufweisen dür-	(Beibehaltung des Ab-
fen, um als mehrkernige Konzentrationszone in Betracht zu kommen, möglichst	standes, um eine ge-
groß zu wählen. Dies ist noch einmal zu prüfen.	genseitige Beeinträch-
	tigung zu verhindern)
<u>Überprüfen Substantieller Raum</u>	Kenntnisnahme
Der GVV Hohenlohe ist der Meinung, dass 0,67% Fläche, die der Windkraft im des	Nein (Der GVV
Plangebietes zur Verfügung gestellt wird ausreichend ist. Das RP Stuttgart regt an	bleibt bei seiner bis-
dies noch einmal zu überprüfen.	herigen Beurteilung)
RP Stuttgart, Kompetenzzentrum Energie	
Verweis auf § 11 Abs. 4 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg	Kenntnisnahme
Es wird darauf hingewiesen, dass auch in der Bauleitplanung die Belange und	(Ausführungen wer-
Ziele des Klimaschutzes zu berücksichtigen sind.	den zur Kenntnisge-
	nommen)



Noch Tabelle 2 wichtige Anregungen der TÖB im Zuge der öffentlichen Auslegung

Folgende Anregungen für das GVV Gebiet sind von Behörden eingegangen:	Abwägung Berücksichtigung
Regierungspräsidium Stuttgart, Luftverkehr	
Verweis auf Gutachten der AOM GmbH vom August 2013 zur Beurteilung Kon-	Kenntnisnahme
zentrationszone 1	
Gemäß dem Gutachten scheinen die Anlagen Laurach 3, Eichelberg 2 bis 5 als	
sehr schwer umsetzbar. Diese Anlagen liegen alle im Bauinformationsbereich	
Allgemeine Ausführungen und Informationen zum beschränkten Bauschutzbe-	Kenntnisnahme
reich (§17 LuftVG) und des Hindernisinformationsbereiches bzw. Verfahrens-	
schutzbereich (§18b LuftVG)	
- Ermächtigt/Zuständig zur Bestimmung der Verfahrensbereiche ist das BAF –	
unter Mithilfe der DFS, die auch die IFR-Verfahren selbst festzulegen hat.	
Im vorliegenden Fall des ergänzenden Verfahrens ist das BAF und die DFS zu	
beteiligen	
Zum gesamten Bereich des beschränkten Bauschutzbereiches teil die Luft-	
fahrtbehörde mit, dass alle möglichen Hindernisse unter die An- und Abflug-	
flächen passen müssen (Steigt mit 1.40 vom Ende der Startbahn an).	
Windkraftanlagen dürfen diese Anflugflächen nicht durchdringen.	
Da noch keine konkrete Standorte innerhalb des Bauschutzbereiches be-	
kannt sind, kann das Referat keine Beurteilung vornehmen.	
Aussagen zu den beiden Hubschrauberlandeplätzen	Kenntnisnahme
Die Anflugblätter des Hubschrauber Sonderlandeplatzes für Rettungszwe-	
cke an der DIAK Klinik SHA und des Sonderlandeplatzes Obersöllbach sind	
zu beachten. Zu beachten sind hier Platzrundenabstände 400 m zu Gegen-	
flügen, 850 m seitlich zu Quer- Endanflügen und allen Kurventeilen. Inner-	
halb der Platzrunde darf kein Hindernis stehen.	
Regierungspräsidium Stuttgart, Umwelt (Naturschutz)	
Naturschutzgebiete und Flächen des Artenschutzprogrammes	Kenntnisnahme
Sind nicht betroffen	
Aussagen zur Zuständigkeit der höheren Naturschutzbehörde	
Für die naturschutzrechtliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche	Kenntnisnahme
Prüfung (inkl. CEF-Maßnahmen) gemäß § 33 BNatSchG ist grundsätzlich die	Kenntnisnahme
Prüfung (inkl. CEF-Maßnahmen) gemäß § 33 BNatSchG ist grundsätzlich die untere Naturschutzbehörde zuständig.	
Prüfung (inkl. CEF-Maßnahmen) gemäß § 33 BNatSchG ist grundsätzlich die untere Naturschutzbehörde zuständig. Nur dann, wenn für streng geschützte Tierarten. Und Pflanzenarten eine	Kenntnisnahme Kenntnisnahme
Prüfung (inkl. CEF-Maßnahmen) gemäß § 33 BNatSchG ist grundsätzlich die untere Naturschutzbehörde zuständig. Nur dann, wenn für streng geschützte Tierarten. Und Pflanzenarten eine Ausnahme oder eine Befreiung erforderlich ist, bedarf es eines Antrages an	
Prüfung (inkl. CEF-Maßnahmen) gemäß § 33 BNatSchG ist grundsätzlich die untere Naturschutzbehörde zuständig. Nur dann, wenn für streng geschützte Tierarten. Und Pflanzenarten eine Ausnahme oder eine Befreiung erforderlich ist, bedarf es eines Antrages an das RP Stuttgart	
Prüfung (inkl. CEF-Maßnahmen) gemäß § 33 BNatSchG ist grundsätzlich die untere Naturschutzbehörde zuständig. Nur dann, wenn für streng geschützte Tierarten. Und Pflanzenarten eine Ausnahme oder eine Befreiung erforderlich ist, bedarf es eines Antrages an das RP Stuttgart Jnwirksamkeit der Bauleitplanung bei Verstößen gegen Verbote	Kenntnisnahme
Prüfung (inkl. CEF-Maßnahmen) gemäß § 33 BNatSchG ist grundsätzlich die untere Naturschutzbehörde zuständig. Nur dann, wenn für streng geschützte Tierarten. Und Pflanzenarten eine Ausnahme oder eine Befreiung erforderlich ist, bedarf es eines Antrages an das RP Stuttgart Jnwirksamkeit der Bauleitplanung bei Verstößen gegen Verbote Wenn Festsetzungen eines FNP mit den Regelungen einer naturschutz- bzw.	
Prüfung (inkl. CEF-Maßnahmen) gemäß § 33 BNatSchG ist grundsätzlich die untere Naturschutzbehörde zuständig. Nur dann, wenn für streng geschützte Tierarten. Und Pflanzenarten eine Ausnahme oder eine Befreiung erforderlich ist, bedarf es eines Antrages an das RP Stuttgart Jnwirksamkeit der Bauleitplanung bei Verstößen gegen Verbote Wenn Festsetzungen eines FNP mit den Regelungen einer naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Verbotsregelung nicht zu vereinbaren sind, ist der	Kenntnisnahme
Prüfung (inkl. CEF-Maßnahmen) gemäß § 33 BNatSchG ist grundsätzlich die untere Naturschutzbehörde zuständig. Nur dann, wenn für streng geschützte Tierarten. Und Pflanzenarten eine Ausnahme oder eine Befreiung erforderlich ist, bedarf es eines Antrages an das RP Stuttgart Jnwirksamkeit der Bauleitplanung bei Verstößen gegen Verbote Wenn Festsetzungen eines FNP mit den Regelungen einer naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Verbotsregelung nicht zu vereinbaren sind, ist der FNP mangels Erforderlichkeit dann unwirksam.	Kenntnisnahme
Prüfung (inkl. CEF-Maßnahmen) gemäß § 33 BNatSchG ist grundsätzlich die untere Naturschutzbehörde zuständig. Nur dann, wenn für streng geschützte Tierarten. Und Pflanzenarten eine Ausnahme oder eine Befreiung erforderlich ist, bedarf es eines Antrages an das RP Stuttgart Unwirksamkeit der Bauleitplanung bei Verstößen gegen Verbote Wenn Festsetzungen eines FNP mit den Regelungen einer naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Verbotsregelung nicht zu vereinbaren sind, ist der FNP mangels Erforderlichkeit dann unwirksam. Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege	Kenntnisnahme Kenntnisnahme
Prüfung (inkl. CEF-Maßnahmen) gemäß § 33 BNatSchG ist grundsätzlich die untere Naturschutzbehörde zuständig. Nur dann, wenn für streng geschützte Tierarten. Und Pflanzenarten eine Ausnahme oder eine Befreiung erforderlich ist, bedarf es eines Antrages an das RP Stuttgart Jnwirksamkeit der Bauleitplanung bei Verstößen gegen Verbote Wenn Festsetzungen eines FNP mit den Regelungen einer naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Verbotsregelung nicht zu vereinbaren sind, ist der FNP mangels Erforderlichkeit dann unwirksam. Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege Gültigkeit der Stellungnahme aus dem Jahre 2017	Kenntnisnahme
Prüfung (inkl. CEF-Maßnahmen) gemäß § 33 BNatSchG ist grundsätzlich die untere Naturschutzbehörde zuständig. Nur dann, wenn für streng geschützte Tierarten. Und Pflanzenarten eine Ausnahme oder eine Befreiung erforderlich ist, bedarf es eines Antrages an das RP Stuttgart Unwirksamkeit der Bauleitplanung bei Verstößen gegen Verbote Wenn Festsetzungen eines FNP mit den Regelungen einer naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Verbotsregelung nicht zu vereinbaren sind, ist der FNP mangels Erforderlichkeit dann unwirksam. Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege Gültigkeit der Stellungnahme aus dem Jahre 2017 Das LDA hält an seiner Stellungnahme vom 21.06.2017 fest	Kenntnisnahme Kenntnisnahme
Prüfung (inkl. CEF-Maßnahmen) gemäß § 33 BNatSchG ist grundsätzlich die untere Naturschutzbehörde zuständig. Nur dann, wenn für streng geschützte Tierarten. Und Pflanzenarten eine Ausnahme oder eine Befreiung erforderlich ist, bedarf es eines Antrages an das RP Stuttgart Unwirksamkeit der Bauleitplanung bei Verstößen gegen Verbote Wenn Festsetzungen eines FNP mit den Regelungen einer naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Verbotsregelung nicht zu vereinbaren sind, ist der FNP mangels Erforderlichkeit dann unwirksam. Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege Gültigkeit der Stellungnahme aus dem Jahre 2017 Das LDA hält an seiner Stellungnahme vom 21.06.2017 fest Beurteilung der Potentialflächen W1b, W2 und W3	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme
Prüfung (inkl. CEF-Maßnahmen) gemäß § 33 BNatSchG ist grundsätzlich die untere Naturschutzbehörde zuständig. Nur dann, wenn für streng geschützte Tierarten. Und Pflanzenarten eine Ausnahme oder eine Befreiung erforderlich ist, bedarf es eines Antrages an das RP Stuttgart Unwirksamkeit der Bauleitplanung bei Verstößen gegen Verbote Wenn Festsetzungen eines FNP mit den Regelungen einer naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Verbotsregelung nicht zu vereinbaren sind, ist der FNP mangels Erforderlichkeit dann unwirksam. Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege Gültigkeit der Stellungnahme aus dem Jahre 2017 Das LDA hält an seiner Stellungnahme vom 21.06.2017 fest Beurteilung der Potentialflächen W1b, W2 und W3 In dieser Stellungnahme wurden die Gebiete W1b, W2 und W3 anhand von	Kenntnisnahme Kenntnisnahme
Prüfung (inkl. CEF-Maßnahmen) gemäß § 33 BNatSchG ist grundsätzlich die untere Naturschutzbehörde zuständig. Nur dann, wenn für streng geschützte Tierarten. Und Pflanzenarten eine Ausnahme oder eine Befreiung erforderlich ist, bedarf es eines Antrages an das RP Stuttgart Unwirksamkeit der Bauleitplanung bei Verstößen gegen Verbote Wenn Festsetzungen eines FNP mit den Regelungen einer naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Verbotsregelung nicht zu vereinbaren sind, ist der FNP mangels Erforderlichkeit dann unwirksam. Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege Gültigkeit der Stellungnahme aus dem Jahre 2017 Das LDA hält an seiner Stellungnahme vom 21.06.2017 fest Beurteilung der Potentialflächen W1b, W2 und W3 In dieser Stellungnahme wurden die Gebiete W1b, W2 und W3 anhand von Fotosimulationen in ausgewählten, repräsentativen Blickbeziehung, als er-	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme
Prüfung (inkl. CEF-Maßnahmen) gemäß § 33 BNatSchG ist grundsätzlich die untere Naturschutzbehörde zuständig. Nur dann, wenn für streng geschützte Tierarten. Und Pflanzenarten eine Ausnahme oder eine Befreiung erforderlich ist, bedarf es eines Antrages an das RP Stuttgart Unwirksamkeit der Bauleitplanung bei Verstößen gegen Verbote Wenn Festsetzungen eines FNP mit den Regelungen einer naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Verbotsregelung nicht zu vereinbaren sind, ist der FNP mangels Erforderlichkeit dann unwirksam. Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege Gültigkeit der Stellungnahme aus dem Jahre 2017 Das LDA hält an seiner Stellungnahme vom 21.06.2017 fest Beurteilung der Potentialflächen W1b, W2 und W3 In dieser Stellungnahme wurden die Gebiete W1b, W2 und W3 anhand von Fotosimulationen in ausgewählten, repräsentativen Blickbeziehung, als erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des §15 Abs. 3 DSchG im Hinblick auf	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme
Prüfung (inkl. CEF-Maßnahmen) gemäß § 33 BNatSchG ist grundsätzlich die untere Naturschutzbehörde zuständig. Nur dann, wenn für streng geschützte Tierarten. Und Pflanzenarten eine Ausnahme oder eine Befreiung erforderlich ist, bedarf es eines Antrages an das RP Stuttgart Unwirksamkeit der Bauleitplanung bei Verstößen gegen Verbote Wenn Festsetzungen eines FNP mit den Regelungen einer naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Verbotsregelung nicht zu vereinbaren sind, ist der FNP mangels Erforderlichkeit dann unwirksam. Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege Gültigkeit der Stellungnahme aus dem Jahre 2017 Das LDA hält an seiner Stellungnahme vom 21.06.2017 fest Beurteilung der Potentialflächen W1b, W2 und W3 In dieser Stellungnahme wurden die Gebiete W1b, W2 und W3 anhand von Fotosimulationen in ausgewählten, repräsentativen Blickbeziehung, als erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des §15 Abs. 3 DSchG im Hinblick auf das regionalbedeutsame Kulturdenkmal Schloss Waldenburg bewertet.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme
Prüfung (inkl. CEF-Maßnahmen) gemäß § 33 BNatSchG ist grundsätzlich die untere Naturschutzbehörde zuständig. Nur dann, wenn für streng geschützte Tierarten. Und Pflanzenarten eine Ausnahme oder eine Befreiung erforderlich ist, bedarf es eines Antrages an das RP Stuttgart Unwirksamkeit der Bauleitplanung bei Verstößen gegen Verbote Wenn Festsetzungen eines FNP mit den Regelungen einer naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Verbotsregelung nicht zu vereinbaren sind, ist der FNP mangels Erforderlichkeit dann unwirksam. Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege Gültigkeit der Stellungnahme aus dem Jahre 2017 Das LDA hält an seiner Stellungnahme vom 21.06.2017 fest Beurteilung der Potentialflächen W1b, W2 und W3 In dieser Stellungnahme wurden die Gebiete W1b, W2 und W3 anhand von Fotosimulationen in ausgewählten, repräsentativen Blickbeziehung, als erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des §15 Abs. 3 DSchG im Hinblick auf das regionalbedeutsame Kulturdenkmal Schloss Waldenburg bewertet. Beurteilung der Potentialflächen W1 und W1a	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme
Prüfung (inkl. CEF-Maßnahmen) gemäß § 33 BNatSchG ist grundsätzlich die untere Naturschutzbehörde zuständig. Nur dann, wenn für streng geschützte Tierarten. Und Pflanzenarten eine Ausnahme oder eine Befreiung erforderlich ist, bedarf es eines Antrages an das RP Stuttgart Unwirksamkeit der Bauleitplanung bei Verstößen gegen Verbote Wenn Festsetzungen eines FNP mit den Regelungen einer naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Verbotsregelung nicht zu vereinbaren sind, ist der FNP mangels Erforderlichkeit dann unwirksam. Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege Gültigkeit der Stellungnahme aus dem Jahre 2017 Das LDA hält an seiner Stellungnahme vom 21.06.2017 fest Beurteilung der Potentialflächen W1b, W2 und W3 In dieser Stellungnahme wurden die Gebiete W1b, W2 und W3 anhand von Fotosimulationen in ausgewählten, repräsentativen Blickbeziehung, als erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des §15 Abs. 3 DSchG im Hinblick auf das regionalbedeutsame Kulturdenkmal Schloss Waldenburg bewertet. Beurteilung der Potentialflächen W1 und W1a Die Konzentrationszone K1 (W1+W1a) wurde auf Grundlage der Simulation	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme
Prüfung (inkl. CEF-Maßnahmen) gemäß § 33 BNatSchG ist grundsätzlich die untere Naturschutzbehörde zuständig. Nur dann, wenn für streng geschützte Tierarten. Und Pflanzenarten eine Ausnahme oder eine Befreiung erforderlich ist, bedarf es eines Antrages an das RP Stuttgart Unwirksamkeit der Bauleitplanung bei Verstößen gegen Verbote Wenn Festsetzungen eines FNP mit den Regelungen einer naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Verbotsregelung nicht zu vereinbaren sind, ist der FNP mangels Erforderlichkeit dann unwirksam. Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege Gültigkeit der Stellungnahme aus dem Jahre 2017 Das LDA hält an seiner Stellungnahme vom 21.06.2017 fest Beurteilung der Potentialflächen W1b, W2 und W3 In dieser Stellungnahme wurden die Gebiete W1b, W2 und W3 anhand von Fotosimulationen in ausgewählten, repräsentativen Blickbeziehung, als erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des §15 Abs. 3 DSchG im Hinblick auf das regionalbedeutsame Kulturdenkmal Schloss Waldenburg bewertet. Beurteilung der Potentialflächen W1 und W1a	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme



5 Alternativenprüfung – Gründe für die Wahl des Plans

Vor dem Hintergrund des durch die Landesregierung forcierten Ausbaus der Windkraft in Baden-Württemberg und der Änderung des Landesplanungsgesetzes, welches die Windkraft einer kommunalen Steuerung zugänglich machte, hat sich die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands GVV Hohenloher Ebene nach Vorberatung und zwischenzeitlicher Beschlussempfehlung durch die Gemeinderäte der drei Verbandsgemeinden des GVV entschlossen, einen sachlichen Teil-Flächennutzungsplan aufzustellen.

So konnten innerhalb des Geltungsbereichs des GVV Hohenloher Ebene Flächen definiert werden, in denen eine Windkraftnutzung ermöglicht und ihr "substantiell Raum" gegeben werden soll, um andererseits aber auch planerischen Wildwuchs zu vermeiden und sensible Bereiche von einer Windkraftnutzung frei zu halten.

Im Rahmen des Abschichtungsprozesses wurde eine umfassende Alternativenprüfung durchgeführt.

Die in Kapitel 1.4 beschriebene Abschichtung der Potentialflächen mit den letztlich verbleibenden Konzentrationszonen stellt das Ergebnis dieser flächendeckenden, umfassenden Alternativenprüfung für den Geltungsbereich des Flächennutzungsplans dar.

Aufgestellt (Dipl.-Ing. agr Joachim Dannecker) Öhringen, 23.06.2022

BIT Ingenieure AG Spitalhof, Altstadt 36 74613 Öhringen

Tel.: +49 7941 9241-0

oehringen@bit-ingenieure.de

6 Literaturverzeichnis

/1/ Bundesverwaltungsgericht (2013):): Urteil Bundesverwaltungsgericht vom 11.04.2013; AZ.: 4 CN2/12
/2/ Bundesverwaltungsgericht (2012): Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 13.12.2012 Az.: 4 CN 1.11

/3/ Bundesverwaltungsgericht (2009): Urteil Bundesverwaltungsgericht vom 15.09.2009; AZ.: 4 BN25/09/14

/4/ Bundesverwaltungsgericht (2002): Urteil Bundesverwaltungsgericht vom 17.12.2002; Az.:- 4 C 15.01